

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 79 " Im Müllerland"

Landkreis: Rosenheim

09.06.2020

Aktualisiert 23.05.2021

Auftraggeber:

Gemeinde Feldkirchen - Westerham
Ollingerstraße 10
83620 Feldkirchen - Westerham

Auftragnehmer:

Dr. Christof Manhart
Umweltplanung und zoologische Gutachten
Birkenweg 5
83410 Laufen
Tel.: 08682-955532
christof.manhart@t-online.de

Inhalt

1	Einleitung	3
1	Lage des Vorhabens	4
2	Eingriffsbereich	4
3	Methodik	5
4	Ergebnis	5
5	Maßnahmen im Sinne des Artenschutzrechts	7
5.1	Maßnahmen:	7
5.1.1	Einmalige Maßnahme, Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme:	7
5.1.2	Maßnahme zur Vergrämung	8
5.1.3	Bauzeitenregelung	9
5.1.4	Sicherung des Baufelds	9

1 Einleitung

Die Gemeinde Feldkirchen-Westerham plant in Abstimmung mit dem Landratsamt Rosenheim die Verlegung und Neuerrichtung des Wertstoffhofs vom bestehenden Standort an der Breitensteinstraße östlich des Ortsteils Feldolling zum gemeindlichen Grundstück „im Müllerland“. Vor dem Hintergrund der artenschutzrechtlichen Regelungen des aktuellen Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 44 und 45) ist bei Eingriffsvorhaben die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erforderlich. In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde kann der Sachverhalt anhand eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags erläutert und dargestellt werden.

Bezüglich der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1,3 und 5 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert.

Tötungs- und Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG:

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor:

wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG); wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG)

1 Lage des Vorhabens

Der geplante Bauhof befindet sich im nordöstlichen Teil des Gewerbegebiets Weidach. Nach Norden ist der Bauhof durch die Bahnlinie Rosenheim - München begrenzt. Südlich der Zufahrtsstraße befindet sich eine mehrschürige Wirtschaftswiese. Das Bauhofgelände umfasst im Wesentlichen eine aufgelassene Tennisanlage.



Abbildung 1: Lage des geplanten Bauhofs, rot umrandet.

2 Eingriffsbereich

Die Zufahrt zum Bauhof erfolgt über eine vorhandene Fahrstraße, die im Zuge der Baumaßnahmen ausgebaut und befestigt wird (Abb. 2). Der Grünstreifen Richtung Bahn ist von dem Vorhaben nicht betroffen und bleibt erhalten (Abb. 2). Das Bauhofgelände umfasst in diesem Abschnitt einen Teil der angrenzenden Wirtschaftswiese sowie einen aufgeschütteten Erdwall mit nitrophilen Hochstauden wie Brennessel und Labkraut sowie diverse Süßgräser. Der obere Böschungsbereich ist mit Gehölzen wie Traubenkirsche, Eberesche, Hasel, Weide und Ahorn bewachsen (Abb. 3). Zwischen der Bahnlinie und dem Bauhofgelände befindet sich ein schmaler Baumbestand aus Esche, Ahorn Wildkirsche und Weide mit einer Strauchschicht aus Holunder, Hartriegel und Kratzbeere, der erhalten bleibt und vom Vorhaben nicht betroffen ist (Abb. 4). Der aufgelassene Tennisplatz umfasst z.T. eine Schotterfläche (Abb. 5), auf den ehemaligen Spielfeldern wachsen Weiden, Zitterpappel, Buche und Holunder (Abb. 6 und 7).



Abbildung 2: Die Zufahrt zum Bauhof erfolgt über eine bereits vorhandene Fahrstraße, die ausgebaut und



Abbildung 3: Vom Eingriff ist ein aufgeschütteter Wall betroffen mit nitrophilen Hochstauden diverse Gräser und





Abbildung 6: Übersicht aufgelassener Tennisplatz.



Abbildung 7: Aufgelassener Tennisplatz mit dichtem Weidenaufwuchs sowie ein Aufkommen von Zitterpappel, Buche und Holunder.

3 Methodik

Für die Erfassung der Reptilien wurden 4 Geländebegehungen durchgeführt. Die jeweiligen Witterungsbedingungen und Begehungszeiten sind in Tabelle 1 aufgeführt. Für die Erfassung wurde der Untersuchungsraum langsam abgegangen und nach Reptilien abgesucht. Die Begehungen erfolgten bei guten Erfassungsbedingungen d.h. wolkenlosem, bis leicht bedecktem Himmel, windstill bis leicht windig bei Temperaturen zwischen 19° und 21°C. Die Begehungen erfolgten in den Vormittagsstunden, da in dieser Zeit die Aktivität am Höchsten ist.

Datum	Witterung	Uhrzeit
11.04.2020	1/8 bewölkt, windstill, 19°C	ab 09:15 Uhr
23.04.2020	wolkenlos, leicht windig, 19°C	ab 09:00 Uhr
18.05.2020	wolkenlos, leicht windig, 20°C	ab 09:45 Uhr
27.05.2020	1/8 bewölkt, leicht windig, 21°C	ab 10:15 Uhr

4 Ergebnis

Bei den Begehungen wurde aus der Gruppe der Reptilien die Zauneidechse als artenschutzrechtlich relevante Tierart nachgewiesen. Die Fundpunkte befinden sich teilweise in den Altgrasbeständen Richtung Bahnlinie nahe der Zufahrt sowie im Bereich der Böschung (Abb. 8). Auf der Tennisanlage wurden keine Zauneidechsen nachgewiesen. Gleiches gilt für den schmalen Gehölzbestand zwischen Tennisbereich und Bahnlinie.

Insgesamt wurden bei den Begehungen 8 Zauneidechsen nachgewiesen (Tab. 2). Dabei handelte es sich um adulte Tiere sowie subadulte vor der Geschlechtsreife und juvenile Individuen aus dem Vorjahr. Aufgrund der unterschiedlichen Entwicklungsstadien wird der Altgrasstreifen entlang der Bahnlinie sowie der Böschungsfuß von einer fortpflanzungsfähigen Teilpopulation besiedelt, deren Schwerpunktlebensraum von den dortigen Altgrasbeständen und Gebüschaufkommen gebildet wird. Im Umgriff der Bahnlinie wurden offensichtlich Reptilienstrukturen angelegt, die auf eine weitere Verbreitung der Zauneidechse entlang der Bahnlinie hinweisen.

Tabelle 2: Nachweise der Zauneidechse mit Angaben zu Datum, Entwicklungsstadium Anzahl und Bemerkung. m = männlich.

Datum	Art	Stadium	Anzahl
23.04.2020	Zauneidechse	adult	1m
23.04.2020	Zauneidechse	subadult	1
23.04.2020	Zauneidechse	juvenil	1
23.04.2020	Zauneidechse	juvenil	1
23.04.2020	Zauneidechse	juvenil	1
18.05.2020	Zauneidechse	subadult	1
18.05.2020	Zauneidechse	subadult	1
18.05.2020	Zauneidechse	adult	1m

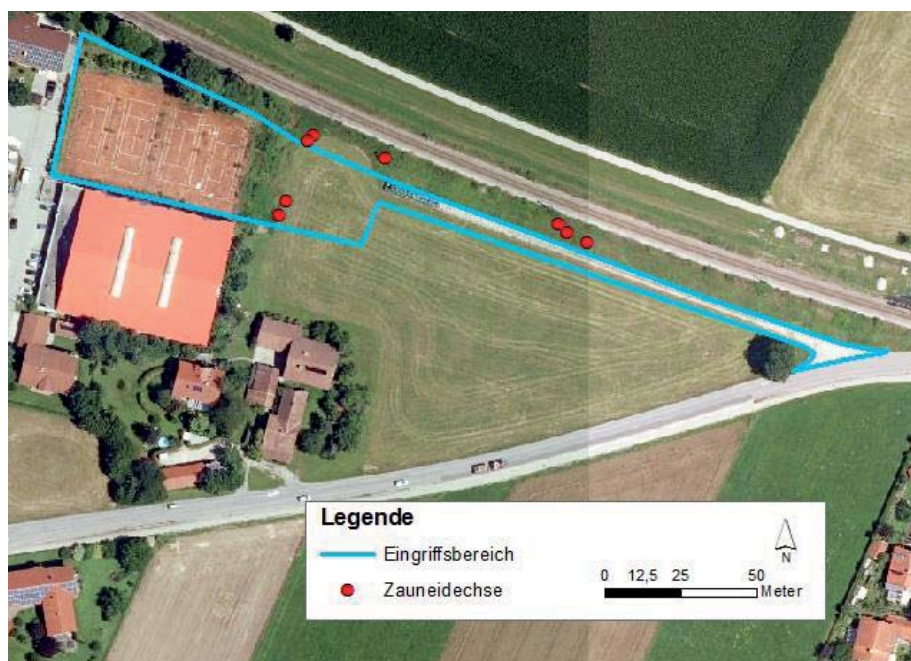


Abbildung 8: Fundpunkte der Zauneidechse. Eingriffsbereich blau umrahmt

5 Maßnahmen im Sinne des Artenschutzrechts

5.1 Maßnahmen:

Nach §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG führen die Baumaßnahmen zu einem teilweisen Verlust an Lebensräumen der Zauneidechse im Böschungsbereich sowie der Zufahrt und damit zu einem Verbotstatbestand der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Zauneidechse. Weiter kann eine Tötung von Individuen oder Fortpflanzungsstadien der Zauneidechse während der Bauphase nicht völlig ausgeschlossen werden. Ein Zugriff kann nur ermöglicht werden, wenn nachfolgende konfliktvermeidende Maßnahmen durchgeführt werden.

Die Durchführung der Maßnahmen ist von einer ökologischen Baubegleitung anhand von Protokollen zu dokumentieren. Die Protokolle sind an den Bauherrn sowie die UNB Rosenheim weiterzuleiten.

5.1.1 Einmalige Maßnahme, Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme:

Im Bereich der Ausgleichsfläche sind 3 Reptilienstrukturen anzulegen. Die Anzahl richtet sich nach den Empfehlungen der Bewertungskriterien des Bundesamts für Naturschutz (BfN) nach der ein gut ausgestatteter Lebensraum 10 Reptilienstrukturen/ha aufweist. Die Strukturen sind i.d.R. nach der Anlage sofort wirksam. Die Maßnahme ist vor Beginn der eigentlichen Baumaßnahme durchzuführen. Die Lage der Reptilienstrukturen sind in Abbildung 10 (Ausschnitt aus dem BP „Im Müllerland“, Entwurf Mai 2021) dargestellt.

Die Habitatstrukturen umfassen eine Mindestgröße von ca. 25 m² Grundfläche. Eine Mindestbreite von 4 m sollte nicht unterschritten werden. Die Steine haben eine Korngröße von maximal 20cm und kleiner um ein lückiges auch zur Überwinterung geeignetes Habitat sicher zu stellen. Zur Eiablage wird ein 2m³ großer Sandhaufen mit einer Tiefe von 30cm angelegt und flächig ausgestrichen.

Abbildung 9 gibt ein Beispiel eines anzulegenden und funktionsfähigen Steinhaufens wieder. Der vorgelagerte Sand verhindert einen allzu rasches Vegetationsaufkommen. Durch das Altgras in den Steinhaufen ergeben sich Sonnenplätze bei gleichzeitigen Versteckmöglichkeiten.



Abbildung 9: Beispiel eines künstlich angelegten Reptilienhabitats

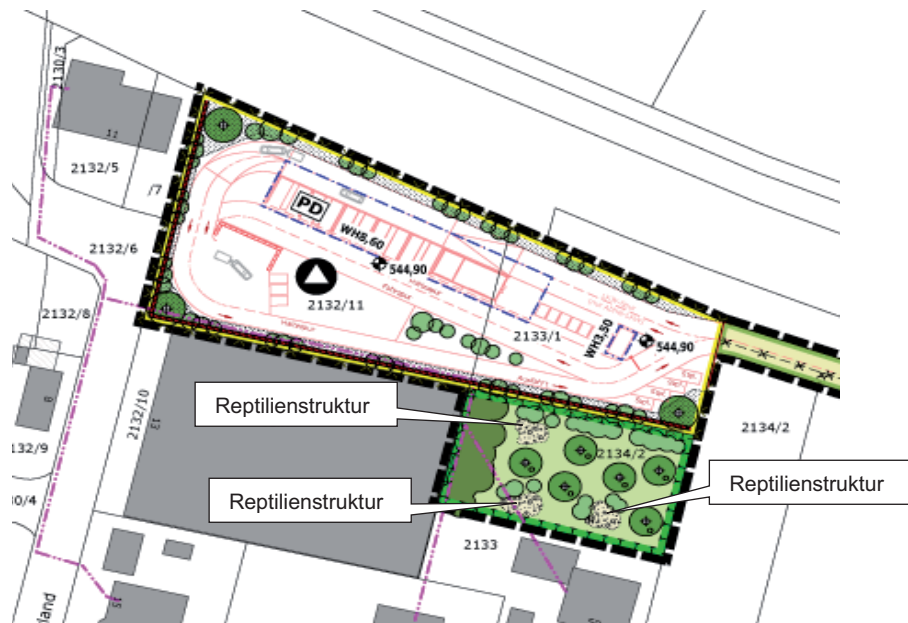


Abbildung 10: Lage der 3 Reptilienstrukturen innerhalb der Ausgleichsfläche.

5.1.2 Maßnahme zur Vergrämung

Die gesamte Böschung im Eingriffsbereich ist zur Vergrämung der Zauneidechse ab Mitte März kurz zu mähen (Freischneider). Das Schnittgut ist vollständig zu entfernen. Das Befahren mit schwerem Gerät oder Mulchen ist dabei zu unterlassen, da eine Überwinterung von Zauneidechsen in Nagerbauten nicht ausgeschlossen werden kann und Tiere im Boden durch schweres Gerät geschädigt werden könnten. Je nach Vegetationsentwicklung ist eine erneute Mahd Anfang April durchzuführen, um die Flächen deckungsarm zu halten. Die Maßnahme ist von einer ökologischen Baubegleitung zu kontrollieren. Abbildung 11 zeigt ein Beispiel eines Vergrämungsschnitts.



Abbildung 10: Beispiel einer Vergrämungsmaßnahme.

5.1.3 Bauzeitenregelung

Die Baufeldfreimachung bzw. der Oberbodenabschub ist bis zum Ende der Vergrämnungsmaßnahme im Eingriffsbereich zu unterlassen. Diese Arbeiten sind mit Rücksicht auf mögliche Überwinterungshabitate der Zauneidechse erst ab Mitte April, nach Einrichtung des Reptilienzauns, durchzuführen. Die Freigabe für die Baufeldräumung erfolgt nach einer Kontrollbegehung der ökologischen Baubegleitung.

5.1.4 Sicherung des Baufelds

Zauneidechsen, die als "Irrläufer" in das Baufeld gelangen könnten, sind durch einen überkletterungssicheren Reptilienzaun z.B. der Fa. Ehlert & Partner zu schützen. Die zeitliche Einrichtung des Schutzzauns erfolgt Mitte April. Zwischen dem Vergrämnungsschnitt und Aufstellen des Reptilienzauns haben die Zauneidechsen die Möglichkeit das Baufeld zu verlassen. Der Schutzzaun ist entlang der Zufahrtsstraße bis zum Beginn des Gehölzgürtels einzurichten. Die Unterkante des Zauns ist in den Boden einzulassen oder mit Erdmaterial anzudecken, um ein Durchschlüpfen von Tieren zu verhindern. Die Funktion des Zaunes ist während der Gesamtdauer der Baumaßnahmen zu gewährleisten und regelmäßig zu kontrollieren. Aufwachsende Vegetation ist in einem Streifen von ca. 0,5 m beiderseits des Zauns regelmäßig mit einem Freischneider zu entfernen, um ein Überklettern zu verhindern. Die zeitgerechte Ausführung der Maßnahmen ist von einer Umweltbaubegleitung sicherzustellen, der Unteren Naturschutzbehörde Rosenheim mitzuteilen und zu dokumentieren.

Laufen, 09.06.2020

Dr. Christof Manhart